

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporthallen Baruth, Malschwitz und Niedergurig

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

1. Benutzungsvorschriften

§ 1- Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Sporthallen Baruth, Malschwitz und Niedergurig sind Eigentum der Gemeinde Malschwitz. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die Hallen mit ihren Nebenräumen und Anlagen sowie die Sportgeräte pfleglich und schonend zu behandeln.

Die Sporthallen Baruth, Malschwitz und Niedergurig dienen dem Turn- und Sportbetrieb der gemeindlichen Schulen, Kindertagesstätten und Vereinen. Dritte (z.B. andere Schulen und Kindertagesstätten, Vereine, Veranstalter von Wettkämpfen, Privatpersonen) werden durch schriftlichen Benutzungsbescheid der Gemeinde, zur Benutzung zugelassen. Die Anmeldung erfolgt in der Gemeindeverwaltung Malschwitz/ Hauptamt.

(2) Die Benutzung der Sporthallen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Malschwitz.

(3) Werden die durch den Benutzungsbescheid vereinbarten Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist das der Gemeinde Malschwitz schriftlich mitzuteilen.

§ 2- Aufsicht

(1) Die Sporthallen dürfen nur unter Aufsicht eines vom Nutzer bestellten Übungsleiters oder seines Vertreters benutzt werden. Der Gemeinde sind die zu bestellenden ausgebildeten Übungsleiter und ihre Vertreter schriftlich zu benennen. Die Aufsicht während des Sportunterrichtes wird dem jeweiligen Sportlehrer übertragen. Für ihn gelten die nachfolgenden Punkte gleichermaßen.

(2) Der Übungsleiter hat die Halle als Erster zu betreten und darf sie als Letzter erst dann verlassen, sobald er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.

(3) Der Übungsleiter ist verpflichtet, vorgefundene oder während der Benutzung eingetretene Schäden umgehend der Gemeinde zu melden. Das ausliegende Kontrollbuch ist nach jeder Hallennutzung zu führen.

(4) Der Hallenwart (Hausmeister) wird mit der Überwachung der festgelegten Hausordnung durch die Gemeinde Malschwitz beauftragt.

§ 3- Benutzung der Hallen und der Geräte (Hausordnung)

(1) Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen, ohne Sohlen oder in Ausnahmefällen barfuss oder in Strümpfen betreten werden. Turnschuhe, die vorher in Freisportanlagen benutzt wurden, müssen im Vorraum abgestellt werden.

(2) Zusätzlich zu den Markierungen auf dem Hallenboden dürfen keine weiteren Markierungen aufgezeichnet werden. Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Das Rauchen und die Einnahme von Speisen und alkoholischen Getränken ist in den Sporthallen und den Nebenräumen nicht gestattet.

(4) Bewegliche Geräte werden an einem bestimmten Stellplatz aufbewahrt. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Nach der Benutzung sind die Geräte und Matten wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu schaffen.

(5) Hallenspiele, dazu zählen Fuß-, Faust- und Volleyball, sind erlaubt. Fußballspielen ist nur mit Hallenfußball oder Gummibällen zulässig.

(6) Die Benutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so frühzeitig zu beenden, dass alle Teilnehmer die Halle bei Ablauf der festgesetzten Zeit verlassen haben. Bei Überschreitung der im Benutzungsbescheid festgeschriebenen Nutzungsdauer wird die zeitliche Mehrnutzung laut Gebührenverzeichnis nachberechnet.

(7) Fahrräder und Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern in der Sporthalle und im Eingangsbereich ist untersagt. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

(8) Für die Müllentsorgung ist der Nutzer verantwortlich. Bei Nichteinhaltung wird eine kostendeckende Gebühr für die Entsorgung zuzüglich Verwaltungsaufwand erhoben. Die Beseitigung grober Verunreinigungen wird auf Kosten des Nutzers kostendeckend durch die Gemeinde Malschwitz durchgeführt.

(9) Beim Verlassen der Sporthalle und ihrer Nebenräume ist vor allem darauf zu achten, dass die Fenster und Wasserhähne geschlossen und das Licht ausgeschaltet ist.

§ 4- Kommerzielle Nutzung

(1) Mit Benutzungsbescheid können die Sporthallen kommerziell genutzt werden.

(2) Eine kommerzielle Nutzung findet bei öffentlichen Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder eingenommen werden, statt.

§ 5- Haftung

(1) Die Gemeinde Malschwitz übergibt die Sporthallen dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen der Benutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Malschwitz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Malschwitz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Malschwitz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6- Versicherung

(1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Sachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.

(2) Der Nutzer hat der Gemeinde Malschwitz den Versicherungsschein unaufgefordert vorzulegen sowie die Prämienzahlung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7- Hausrecht

(1) Das Hausrecht für die Gemeinde Malschwitz nimmt der Hausmeister oder ein durch die Gemeinde Malschwitz benannter Vertreter wahr.

(2) Anordnungen des Hausmeisters sind Folge zu leisten. Der Hausmeister ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Satzung und bei ungehörigem Verhalten der Teilnehmer und Besucher, diese aus der Halle zu verweisen oder die Halle ganz zu sperren.

(3) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann der Benutzungsbescheid von der Gemeinde für einen längeren Zeitraum oder ganz zurückgezogen werden. Dies gilt auch für Einzelpersonen.

2. Benutzungsgebühren

§ 8 - Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der Sporthallen erhebt die Gemeinde Malschwitz Gebühren.

(2) Sollte aus unvorhersehbaren Gründen die vereinbarte Nutzung nicht stattfinden, so hat der Nutzer dies unverzüglich der Gemeinde Malschwitz mitzuteilen.

(3) Für ortsansässige Vereine erfolgt die Erhebung der Nutzungsgebühr nachträglich und quartalsweise aufgrund der Eintragung des in den Sporthallen ausliegenden und durch den Nutzer zu führenden Benutzungsbuches. Bei regelmäßiger Nutzung kann die Gemeinde auch anhand des Belegungsplanes die Nutzungsgebühr berechnen.

(4) Bei der Nutzung von nicht ortsansässigen Vereinen und Privatpersonen, ortsansässigen Privatpersonen und -gruppen und bei kommerzieller Nutzung gemäß § 4 dieser Satzung erhebt die Gemeinde Malschwitz die Benutzungsgebühren im voraus auf der Grundlage des erteilten Benutzungsbescheides.

§ 9 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Benutzung der Sporthalle beantragt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze

Gebührenmaßstab und Gebührensätze richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis

§ 11 - Entstehung der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung.

§ 12 - Fälligkeit

Gebühren nach dieser Satzung werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am Tage vor der Nutzung, fällig.

§ 13 - Gebührenbefreiung

Gebührenfrei

- a) sind die durch die Gemeinde Malschwitz organisierten Veranstaltungen,
- b) ist der örtliche Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplanes,
- c) sind Sportveranstaltungen von örtlichen Schulen,
- d) sind ausserunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen.

3. Schlussbestimmungen

§ 14 - Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Benutzung der Hallen erkennt der Nutzer diese Benutzungssatzung an.
- (2) Die Nutzer haben ihre Mitglieder, insbesondere Übungsleiter und Stellvertreter, auf diese Satzung hinzuweisen.
- (3) Die Nutzer erhalten eine Ausfertigung dieser Benutzungssatzung.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs.1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 4 SächsGemO oder diese Satzung verstößt.
Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) entgegen § 3 Abs.1 und 2 nicht entsprechende Turnschuhe nutzt, zusätzliche Markierungen auf den Hallenboden aufbringt oder Haftmittel verwendet,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 sich nicht an das Rauchverbot und das Verbot der Einnahme von Speisen und alkoholischen Getränken im Objekt hält,
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 Sportgeräte nicht pfleglich nutzt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 5 nicht die vorgeschriebenen Bälle nutzt,
 - e) entgegen § 3 Abs.7 Fahrräder oder Fahrzeuge nicht an den vorgeschriebenen Plätzen abstellt und Tiere in die Halle mitbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs.2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden. Eine vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung wird mit einer Geldbuße bis höchstens 500 Euro geahndet.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Ziffer 1 OwiG ist die Gemeinde Malschwitz.

§ 16 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung 2011 in Kraft.

Malschwitz, den 13.12.2011

M. Seidel
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Anlage zur Benutzungssatzung für die Sporthallen Baruth, Malschwitz und Niedergurig vom 13.12.2011

Gebührenverzeichnis

Ab 14.01.2012 werden folgende Gebühren festgesetzt:

nicht ortsansässige Vereine	20 €/ Stunde
Privatpersonen- und Gruppen	20 €/ Stunde
ortsansässige Vereine	5 €/ Stunde
Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre (ortsansässig)	gebührenfrei für reine Kinder- u. Jugendgruppen
kommerzielle Nutzung bzw. Tagessatz (8 Stunden)	25 €/ Stunde 200 €

Malschwitz, den 13.12.2011

M. Seidel
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.